



Sehr geehrte Damen und Herren!

Es gibt Neuigkeiten zu nachstehendem Thema, die wir Ihnen gerne mitteilen möchten:

Too big to fail: Steuerliche Folgen des UBS Aktien-Tausches für Anleger in Österreich

Neuerungen zu den steuerlichen Folgen des UBS-Aktien-Tausches für Anleger in Österreich:

Am 29. September 2014 hat die Schweizer UBS AG die Lancierung eines Aktientauschangebots angekündigt, um eine Konzernholdinggesellschaft, UBS Group AG, zu etablieren. Zusammen mit anderen Massnahmen dient die Etablierung einer Holdinggesellschaft dazu, die Abwicklungsfähigkeit der UBS als Antwort auf die globalen «Too big to fail»-Anforderungen substantiell zu verbessern. Hierzu unterbreitet **UBS Group AG** (die neue Holdinggesellschaft) das Angebot, alle Aktien der UBS AG im Verhältnis 1:1 in Aktien der UBS Group AG umzutauschen. Die Aktien der UBS Group AG werden mit denselben Stimm- und wirtschaftlichen Rechten ausgestattet sein wie die Aktien der UBS AG.

Für österreichische Anleger ist bezüglich der steuerlichen Folgen dieses Tausches zwischen der Ebene des Steuerabzuges für KEST- und Abgeltungssteuerzwecke durch die Banken und der Ebene der über die Steuerveranlagung zu erfüllenden Pflichten (Einkommensteuererklärung) zu unterscheiden.

1. Bankebene (Steuerabzug)

Auf Bankebene wird der Umtausch **als steuerneutrale Kapitalmaßnahme** behandelt. Es wird weder von Banken in Österreich noch in der Schweiz **ein KEST- bzw. Abgeltungssteuerabzug** auf diesen Tausch vorgenommen. Vielmehr werden die **Anschaffungskosten** der Aktien der UBS AG auf die Anschaffungskosten der Aktien der UBS Group AG übertragen. Altbestand (UBS AG Aktien, die vor dem 1.1.2011 angeschafft wurden) behalten diesen Status.

2. Einkommensteuerpflicht (Veranlagung)

Vor dem Hintergrund des österreichischen Umgründungssteuergesetzes gilt die Kapitalmaßnahme hingegen als steuerpflichtiger Anteilstausch, der zur Aufdeckung der in den Anteilen der UBS AG enthaltenen stillen Reserven führt. Dieser Gewinn ist – sofern es sich bei den Aktien um Neubestand handelt – in der Steuererklärung des Anteilsinhabers anzugeben. Bei **Aktien des Altbestandes** stellt dieser Anteilstausch hingegen auch nach den Bestimmungen des österreichischen Umgründungssteuergesetzes keinen steuerrelevanten Veräußerungsvorgang dar. Der Vorgang ist somit nicht steuerpflichtig, Altbestand verliert den Status durch diese Transaktion nicht!

3. Ergänzende Kapitalrückführung

Nach Abschluss der Transaktion soll eine ergänzende Kapitalrückführung von mindestens CHF 0.25 je Aktie an die Aktionäre der UBS Group AG vorgenommen werden. Nach österreichischem Recht gilt die Kapitalrückzahlung als Einlagenrückzahlung. Diese führt nicht zu (steuerpflichtigen) Einkünften aus Kapitalvermögen (kein Abzug von KEST bzw Abgeltungssteuer, sondern verringert die **Anschaffungskosten der (neuen) Aktien**. Bei einer Veräußerung der Aktien ergibt sich somit ein dementsprechend höherer Veräußerungsgewinn. Da Altbestand von der Veräußerungsgewinnbesteuerung nicht betroffen ist, wirkt sich bei diesem die Reduktion der Anschaffungskosten steuerlich nicht aus.



Mit den besten Grüßen

Dr **Helmut Moritz** LL.M

Steuerberater

T +43 1 308 71 04 F +43 1 308 71 04 90

Ihr Experte in Steuerrechtsfragen

Impressum: Dr. Helmut Moritz, LL.M, **Steuerberater**, Schottenbastei 6/8, A-1010 Wien, office@moritz-partner.at|UID-Nr. ATU66364659|WT-Code: 218833|. Sie erhalten diese E-Mail, da Sie in Kontakt mit der Steuerberatungskanzlei Dr. Helmut Moritz stehen und als kostenloses Service diesen Newsletter erhalten. Stand: 14.10.2014. Diese Information stellt keine Steuer- oder Rechtsberatung dar. Jegliche Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen. Falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten, E-Mails nicht möchten oder Ihre E-Mail-Adresse ändern wollen, schreiben Sie uns bitte eine **E-Mail an: office@moritz-partner.at mit dem Betreff "ABMELDUNG NEWSLETTER"**. Diese E-Mail und ev. beigelegte Anlagen sind nach unserem Wissen frei von Viren oder schadhafte Dateien, die Ihr Computersystem negativ beeinträchtigen. Die Steuerberatungskanzlei Dr. Helmut Moritz trägt keine Verantwortung für einen möglichen Datenverlust oder technischen Defekt, der dem Empfänger der Nachricht entsteht